

# Befahren der Fußgängerzone

**Grundsätzlich darf die Fußgängerzone nicht befahren werden von:**

Montag - Freitag	11.00 - 19.00 Uhr
Samstag	11.00 - 24.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen	0.00 - 24.00 Uhr

Für Domfreihof und Stockplatz gelten spezielle Regelungen.

**Außerhalb der aufgeführten Zeiten (Sperrzeiten) ist**

- Lieferverkehr und
- das Halten zum Zwecke des Liefers (Be- und Entladevorgänge)

**erlaubt.**

Für **SCHWERBEHINDERTE**,

die im Besitz eines gültigen blauen Parksonderausweises (z. B. Merkmal aG oder BI) nach der Straßenverkehrsordnung sind, **gilt während der Lieferzeiten eine SONDERREGELUNG:**

Der Personenkreis darf die Fußgängerzone dann befahren und dort parken, sofern der fließende und der liefernde Verkehr nicht behindert wird.

*Der blaue Parksonderausweis ist für Kontrollen gut sichtbar auszulegen.*

**TAXIFAHRTEN zählen grundsätzlich NICHT zum Lieferverkehr.**

Für den Besuch der Arztpraxen, die in der Fußgängerzone liegen, gilt folgende Regelung:

Parkvorgänge zum Besuch der Praxen sind grundsätzlich außerhalb der Fußgängerzone durchzuführen. Hier sind genügend öffentliche Parkmöglichkeiten vorhanden.

Wenn möglich sollte der öffentliche Personennahverkehr (Busse und Taxen) genutzt werden.

**Ausnahmeregelungen müssen zum Schutz der Fußgänger in der Fußgängerzone restriktiv (eingeschränkt) gehandhabt werden und sind während der Lieferzeiten nur erlaubt für**

- **den Personenkreis mit Merkmal aG oder BI** (nicht G) (siehe oben)
- Schwerbehinderte mit Merkmal G oder Patienten denen es aus anderen gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die Arztpraxis zu Fuß zu erreichen (Einzelfallregelung)  
Sie dürfen mit dem Fahrzeug vor der Praxis abgesetzt oder von dort abgeholt werden.  
Ein **Parken** während der Behandlungszeit ist **nicht** erlaubt.

**Während der SPERRZEITEN besteht ein FAHRVERBOT zum Schutz der Fußgänger.**

**AUSNAHMEN** sind nur in Einzelfällen (besonderen Härtefällen) möglich, eine Ausnahmegenehmigung ist **zwingend erforderlich und beim Tiefbauamt/Straßenverkehrsbehörde einzuholen.**

**Schwerbehinderte, die die Praxen nicht zu Fuß besuchen können, sollten einen Termin während der Lieferzeiten der Fußgängerzone erfragen.**

## **Vorhersehbare Behandlung während der Sperrzeiten**

Ist die Behandlung vorhersehbar, jedoch aus besonderen Gründen nur während der Sperrzeiten möglich, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Tiefbauamt/Straßenverkehrsbehörde, Thyrsusstraße 17/19, 54292 Trier, zu beantragen (E-Mail: [strassenverkehrsbehoerde@trier.de](mailto:strassenverkehrsbehoerde@trier.de)). Die Gründe für den Härtefall sind darzulegen.

## **Eilige unvorhersehbare Fälle**

In eiligen, unvorhersehbaren Fällen sollte der Patient oder eine dritte Person telefonisch beim Tiefbauamt/Straßenverkehrsbehörde (Telefon 0651/718-2361, 718-2364 oder -2365) oder bei der Leitstelle der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes (0651/718-3232) eine fernmündliche Ausnahmeregelung erfragen. In berechtigten Fällen wird sie in der Regel erteilt.

**Nach der Behandlung ist in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung der Praxis nachzureichen.**